

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2022

Nr. 2022/1020

**Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); eAmtsblatt
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission (JUKO) vom 9. Juni 2022 (RG 0088/2022)**

1. Feststellungen

Die Justizkommission (JUKO) hat an ihrer Sitzung vom 9. Juni 2022 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2022/885 vom 31. Mai 2022) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit einem Änderungsantrag zugestimmt. Der Änderungsantrag der Justizkommission (JUKO) lautet:

Ziffer II. (Fremdänderungen EG ZGB)

1.

§ 204 und § 313 sollen nicht aufgehoben werden.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

2. Erwägungen

Die Justizkommission gewichtet das Bedürfnis nach Transparenz höher als die sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen Bedenken. Wir können uns der Abwägung der Argumente der Justizkommission anschliessen. Dem Interessenkonflikt Datenschutz versus Transparenz ist bei der technischen Umsetzung und auf Verordnungsstufe entsprechend Rechnung zu tragen.

3. Beschluss

Dem Änderungsantrag der Justizkommission (JUKO) vom 9. Juni 2022 wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag der Justizkommission vom 9. Juni 2022

Verteiler

Aktuarat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat